



Abschussplan - Antrag gem. § 57 Abs. 1 K-JG für die Planperiode: _____

Bezirk: _____ Hegering: _____ HR-Nr.: _____ WReg-Nr.: _____

Jagdgebiet(e): _____

Rotwildfreie Zone: JA NEIN Festgestellte Jagdgebietsfläche (ha): _____

Jagdausübungsberechtigte(r): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

REHWILD	Klassen:	A	B	Su.Bö.	Geiß	Kitz	Su.G/K	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)								

ROTWILD		
Zählgemeinschaft	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN

GAMSWILD	Klassen:	I	II	III	Su.Bö.	Geiß I	Geiß II	Geiß III	Su.Ge.	Kitz	Su.G/K	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)												

MUFFELWILD	Klassen:	I	II	III	Su.Wi.	Schaf	Lamm	Su.S/L	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)									

Auerhahnen: XXXXX

Birkhahnen: XXXXX

Datum und Unterschrift des (der) Jagdausübungsberechtigten: _____

Wichtige Hinweise:

Der Jagdausübungsberechtigte hat bis spätestens 1. März des Jagdjahres, mit dem die Geltungsdauer des Abschussplanes beginnt, den beantragten vollständigen Abschussplan (§ 57 Abs. 4 K-JG) dem Hegeringleiter bekannt zu geben (Abschussplanbesprechung).

Bei verpachteten Eigenjagden hat der Jagdausübungsberechtigte gemäß § 57 Abs. 5 K-JG dem Antrag eine Stellungnahme des Verpächters anzuschließen oder mitzuteilen, dass der Verpächter auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet hat.

Bei Schalenwild kann gemäß § 57 Abs. 8 K-JG für mehrere Jagdgebiete ein gemeinsamer Abschussplan erlassen werden (Gemeinsamer Abschuss = G.A.). Die Planung erfolgt durch die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Jagdgebiete und den zuständigen Hegeringleiter oder den Bezirksjägermeister bei der Abschussplanbesprechung.

Wird ein Wildstück, das zum gemeinsamen Abschuss freigegeben wurde, in einem der beteiligten Jagdgebiete erlegt, so gilt der „Gemeinsame Abschuss“ hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt. Der Jagdausübungsberechtigte hat das erlegte Wildstück unverzüglich dem zuständigen Hegeringleiter zu melden. Die Abschussmeldung hat in dem Jagdgebiet zu erfolgen, in dem das Wildstück erlegt wurde.

Wird gemäß § 57b K-JG ein „Zusätzlicher Abschuss“ (= ZA) für im Einzugsbereich einer Schalenwildart gelegene Jagdgebiete erlassen, so kann vom Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes nach Erfüllung des Pflichtabschlusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA1) zugegriffen werden.

Nach Erfüllung der Abschlüsse hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes einschließlich des zusätzlich erlaubten Abschusses (ZA1) und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann vom Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA2) zugegriffen werden.

Der Bezirksjägermeister kann die Freigabe an die vorherige Erlegung weiterer Stücke binden, wenn es zur Verminderung von Wildschäden oder zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die geltenden Abschussrichtlinien notwendig ist.

Die Abschussmeldung an den Hegeringleiter hat unverzüglich zu erfolgen. Dieser hat die Meldung an den Bezirksjägermeister bzw. jenen Hegeringleiter weiterzuleiten, der durch den Bezirksjägermeister für diese Tätigkeit aus dem Kreis der beteiligten Hegeringe bestimmt wurde (Leiter der Wildregion). Die vollständige Ausschöpfung der Zusätzlichen Abschlüsse (ZA1 und ZA2) hat der Leiter der Wildregion den betroffenen Hegeringleitern und dem Bezirksjägermeister unverzüglich mitzuteilen. Eine Abschussverpflichtung bezüglich der Zusätzlichen Abschlüsse besteht nicht. Die Abschussmeldung erfolgt für das Jagdgebiet, in dem das Wildstück erlegt wurde.

Trägt der Zustellungsnachweis, mit dem der festgesetzte Abschussplan zugestellt werden soll, nicht ein Aufgabedatum bis einschließlich 28. April, so gilt nach dem 1. Mai der vom Jagdausübungsberechtigten beantragte Abschuss als durchzuführender Abschuss (§ 57 Abs. 7 K-JG).